

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Gesundheitsdirektion des Kantons Zug

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Neugasse 2, 6301 Zug

Kontaktperson : Alexandra Hegglin

Telefon : 041 728 36 35

E-Mail : alexandra.hegglin@zg.ch

Datum : 3. November 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **30. November 2022** an folgende E-Mail Adresse:
gever@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	4
Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten	5
Unser Fazit	6
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	7

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Grundsätzlich begrüsst der Kanton Zug die Teilrevision und teilt die Einschätzung der GDK. Ergänzend halten wir fest, dass wir die Regelung, wonach Werbung im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien nur verboten sein soll, wenn sich die Werbung oder der Hinweis an den Schweizer Markt richtet, ablehnen. Im Umkehrschluss würde das heissen, dass jede Werbung, die nicht spezifisch auf den Schweizer Markt ausgerichtet ist, erlaubt ist. Damit könnten Kinder und Jugendliche mit Werbung weiterhin leicht erreicht werden.</p> <p>Für den konkreten Antrag verweisen wir auf unsere Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 1 Bst. b.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten			
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.
	18	1	b
			<p>Antrag</p> <p>Der Artikel sei wie folgt zu formulieren: «im Internet, in Applikationen und in anderen elektronischen Medien -, wenn sich die Werbung oder der Hinweis an den Schweizer-Markt richtet»</p> <p>Begründung</p> <p>Der Bund ist gemäss Art. 118 Abs. 2 Bst. b BV verpflichtet, «jede Art von Werbung für Tabakprodukte, die Kinder und Jugendliche erreicht», zu verbieten. Auch Internet- und App-Werbung, die nicht ausdrücklich für den Schweizer Markt bestimmt ist, erreicht Kinder und Jugendliche in der Schweiz. Mit der vorgeschlagenen Regelung könnte bspw. ein Hersteller von Tabakprodukten oder elektronischen Zigaretten im Internet seine Werbung auf einer Seite mit der Endung «.com» platzieren und die Sprache automatisch an die IP-Adresse des Besuchers anpassen (z. B. Deutsch). Solange die Seite keinen erkennbaren CH-Bezug hat, wäre das legal. Der Verfassungsauftrag würde somit gerade im Internet nicht umgesetzt, wo Kinder und Jugendliche mit Werbung bekanntlich sehr gut erreichbar sind.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

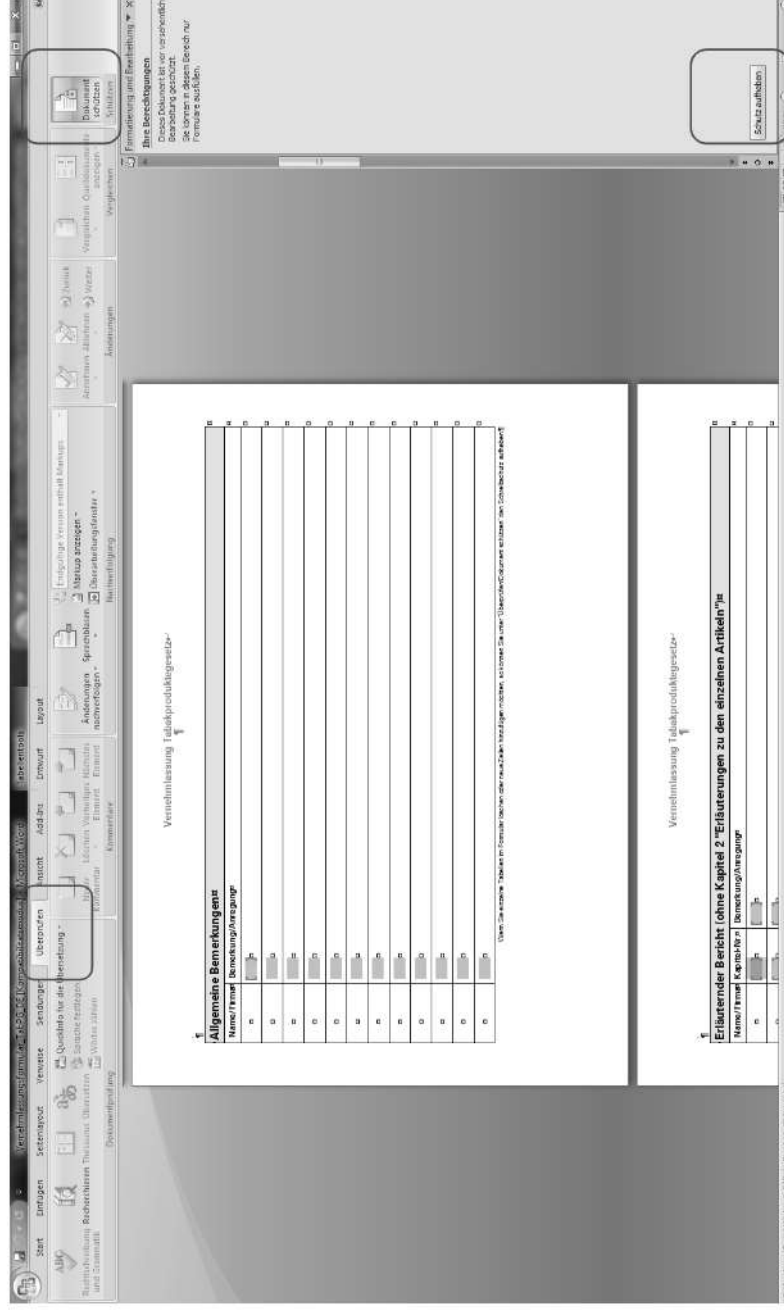
Unser Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



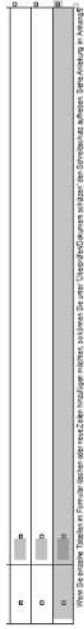
Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

